

Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie
und Maßnahmenkonzepte/ Natura 2000

Antworten auf Fragen aus der Landwirtschaft



Inhalt

Einführung

Fragen und Antworten

1. Grundlagen

Welche Rechtsgrundlagen gibt es? 4

Was bedeutet Natura 2000? 4

Was bedeutet die Meldung für die Nutzung einer Fläche? 5

Was ist mit dem Verschlechterungsverbot gemeint? 5

Gilt das Verschlechterungsverbot auch außerhalb des Natura 2000-Gebietes? 5

Was passiert, wenn es zu einer (ungewollten) Verschlechterung kommt? 5

Rechtliche Vorgaben der Erhaltung und Wiederherstellung 5

2. Stand der Gebietsmeldungen in Nordrhein-Westfalen

Wie viele Natura 2000-Gebiete gibt es in Nordrhein-Westfalen? 6

Warum wurden gerade diese Gebiete ausgewählt? 7

Liegt mein Grundstück überhaupt im Gebiet? 7

3. Rechtliche Sicherung

Stand und Bedeutung der rechtlichen Sicherung 7

Muss ich künftig vor jeder Maßnahme um Erlaubnis fragen? 8

Wie sieht es mit dem Bau von Ställen oder Maschinenhallen aus? 9

Was ist mit dem Wegebau? 10

Ist die Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Bewirtschaftungsanlagen, zum Beispiel von bestehenden Wegen und Drainagen, noch möglich? 10

Kann ich auf einer Ackerfläche in einem Natura 2000-Gebiet noch einen Fruchtwechsel vornehmen? 10

Ist es auch in Zukunft noch möglich, bei witterungsbedingten Problemen Ackerkulturen im Frühjahr umzubrechen und neu einzusäen? 10

Wie sieht es mit der Unkrautbekämpfung aus? 10

Ist die jagdliche und fischereiliche Nutzung weiter zulässig? 11

4. Maßnahmenkonzepte	
Welche Rechtsfolgen haben Maßnahmenkonzepte?	11
Wozu Maßnahmenkonzepte?	11
Was bedeutet die Erstellung der Maßnahmenkonzepte am Runden Tisch?	13
Finden zu den Natura 2000-Gebieten in meinem Kreis bzw. meiner Stadt Runde Tische statt?	14
Kann ein Maßnahmenkonzept als Cross Compliance-Prüfkriterium verwendet werden?	14
Erlaubt das Maßnahmenkonzept Rückschlüsse auf die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben oder Projekte?	14
5. Gibt es Fördermittel und wenn ja, wie viel für welche Maßnahmen?	14
6. Warum Berichtspflichten?	15
Ansprechpartner	16
Impressum	

Einführung

Selten hat ein Naturschutzthema Grundbesitzer, Bewirtschafter, Verbände und Behörden in Nordrhein-Westfalen so bewegt wie die Meldung der Flora-Fauna-Habitat- (FFH) und Vogelschutzgebiete (VS) für das Europäische Netz Natura 2000. Nach intensiven Diskussionen und umfangreichen öffentlichen Anhörungsverfahren wurden die FFH-Gebiete an die EU gemeldet und das Meldeverfahren von der EU 2007 für abgeschlossen erklärt.

Die 518 FFH-Gebiete in Nordrhein-Westfalen nehmen eine Größe von 184.606 ha ein; dies entspricht einem Anteil von 5,4 % an der Gesamtfläche Nordrhein-Westfalens.

Auch die Meldungen zu den Vogelschutzgebieten sind weitgehend von der EU akzeptiert. Bei einzelnen Gebieten in Nordrhein-Westfalen sieht die EU aber noch Erörterungsbedarf, so dass hier das Meldeverfahren noch nicht ganz abgeschlossen ist. In Nordrhein-Westfalen gibt es 27 Vogelschutzgebiete, die zusammen mit den FFH-Gebieten rund 8,2 % der Landesfläche einnehmen. Zum Teil überschneiden sich die FFH- und VS-Gebiete.

Die Bewahrung und der Schutz unserer Heimat als Teil des europäischen Naturerbes sind eine Aufgabe für uns alle. Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird bei den nun zu erstellenden Maßnahmenkonzepten mitwirken. Es wäre wünschenswert, wenn Sie als Grundbesitzer oder Bewirtschafter die Erstellung dieser Maßnahmenkonzepte vor Ort an einem Runden Tisch begleiten.

Das zuständige Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit den beiden landwirtschaftlichen Berufsverbänden und der Landwirtschaftskammer eine entsprechende Rahmenvereinbarung unterzeichnet, die ein kooperatives Vorgehen bei der Erstellung der Maßnahmenkonzepte vorsieht.

Nach wie vor bleiben aus Sicht der Landwirtschaft im Vorfeld Fragen offen, bestehen Sorgen und Bedenken:

Welche Folgen hat Natura 2000 für mich?

Wozu nun auch noch Maßnahmenkonzepte?

Mit Hilfe dieser Broschüre will die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Ihre Fragen auf den nachfolgenden Seiten beantworten.

Natura 2000 wirft für alle betroffenen Landwirte eine Vielzahl von Fragen auf. Die häufigsten Fragen davon sollen im nachfolgenden Katalog beantwortet werden.

Bitte beachten Sie aber auch, dass viele Fragen nur im konkreten Einzelfall verbindlich geklärt werden können. Wenden Sie sich deshalb auch an Ihre jeweilige Untere Landschaftsbehörde und/oder im Wald an Ihr zuständiges Regionalforstamt.

1. Grundlagen

Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Rechtsgrundlagen für Natura 2000 sind die Europäische Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) von 1979 zum Schutz aller wildlebenden europäischen Vogelarten und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der EU aus dem Jahr 1992 zum Erhalt der aus europäischer Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten.

Die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) verpflichten die EU-Mitgliedstaaten, zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse besondere Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) auszuweisen. Dadurch wird ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz (Natura 2000) geschaffen.

Durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG Nordrhein-Westfalen) wurden die Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

Die genauen Texte der Richtlinien und Gesetze finden Sie im Internet unter <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de> in der Rubrik natura2000-netzwerk → Vorschriften und fachliche Hinweise.

Was bedeutet Natura 2000?

Nordrhein-Westfalen hat zahlreiche wertvolle Natur- und Kulturlandschaften. Sie sind Lebensraum einer beeindruckenden Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten, von denen einige innerhalb Deutschlands, Europas oder sogar weltweit nur bei uns zu finden sind! Unsere struktur- und artreichen Kulturlandschaften sind auch ein Ergebnis der über Generationen hinweg andauernden nachhaltigen Bewirtschaftung durch Landwirte und Waldbesitzer. Der weltweite Verlust an Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume führte auf der Umweltkonferenz in Rio 1992 zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Hauptziele sind der Erhalt und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt. Bisher sind dem Übereinkommen 188 Staaten und die EU als Vertragsparteien beigetreten. In allen Mitgliedstaaten der EU wird deshalb unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein europaweites Schutzgebietsnetz für besonders wertvolle Lebensraumtypen und Arten eingerichtet. Es umfasst mittlerweile über 20.000 FFH-Gebiete und mehr als 4.000 Vogelschutzgebiete und kann damit als das größte Naturschutzprojekt weltweit gelten. Die wertvollsten Ausschnitte der nordrhein-westfälischen Heimat sind Bestandteil dieses europäischen Naturerbes.

Die Auswahl der Gebiete ist größtenteils abgeschlossen. Die rechtliche Sicherung der Gebiete durch Schutzausweisungen in Landschaftsplänen und Verordnungen wurde auch weitgehend umgesetzt. In Nordrhein-Westfalen wurden die meisten Natura 2000-Gebiete als Naturschutzgebiete gesichert.

Was bedeutet die Meldung für die Nutzung einer Fläche?

Die bisher ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis bleibt weiterhin möglich, soweit die Erhaltungsziele für das Gebiet berücksichtigt werden. Beschränkungen dieser Nutzung erfolgen nur gegen entsprechende Entschädigungen.

Bewirtschaftungsänderungen einer Fläche sind möglich, wenn und soweit sie sich nicht erheblich nachteilig auf die Erhaltungsziele auswirken.

Was ist mit dem Verschlechterungsverbot gemeint?

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie darf sich der Zustand der Natur, also der Lebensraumtypen und Arten, in den Natura 2000-Gebieten nicht verschlechtern. Grundsätzlich sind also in den Schutzgebieten alle Aktivitäten unzulässig, die das Gebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen gefährden. Ein absolutes Veränderungsverbot ist realistischlicherweise nicht durchzuhalten, weswegen gebietsverträgliche Projekte zulässig sind.

Gilt das Verschlechterungsverbot auch außerhalb des Natura 2000-Gebietes?

Ja, und zwar dann, wenn außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegende Maßnahmen stark in das Gebiet hineinwirken und dort zu einer erheblichen Verschlechterung der geschützten Lebensraumtypen und Arten führen. Diese rechtliche Verpflichtung wird als Umgebungsschutz bezeichnet.

Zum Beispiel könnten durch den Bau einer Autobahn, angrenzend an ein Natura 2000-Gebiet, durch Lärm und Abgase Arten und Lebensräume in diesem Gebiet erheblich beeinträchtigt werden. Daher wird schon im Vorfeld durch eine sogenannte Verträglichkeitsprüfung geprüft, ob erhebliche Verschlechterungen durch den Bau dieser Autobahn zu erwarten sind.

Was passiert, wenn es zu einer (ungewollten) Verschlechterung kommt?

Die rechtliche Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand eines Natura 2000-Gebietes zu sichern, richtet sich grundsätzlich an den Staat. Wenn festgestellt wird, dass eine erhebliche Verschlechterung droht oder bereits eingetreten ist, muss der Staat gegensteuern. Dazu kann der Staat Erhaltungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Förderungen, durchführen, aber auch administrative (zum Beispiel ein verstärktes Monitoring) oder notfalls hoheitliche Maßnahmen, wie Anordnungen oder Schutzgebietsverordnungen ergreifen. Diese zusätzlichen hoheitlichen Maßnahmen können die Landwirtschaft direkt betreffen.

Rechtliche Vorgabe der Erhaltung und der Wiederherstellung

Ziel der Richtlinien ist die Erhaltung – und wo nötig Wiederherstellung – eines günstigen Zustands der Lebensraumtypen und Arten. Entwicklungsmaßnahmen sind immer dann notwendig, wenn der jetzige Zustand ungünstig ist oder sich in Zukunft verschlechtern würde. Die Beteiligten können sich am Runden Tisch freiwillig auf wünschenswerte weitere Maßnahmen verständigen. Alle Vorschläge des Maßnahmenkonzeptes werden zum Beispiel im Rahmen des Vertragsnaturschutzes finanziell gefördert.

2. Stand der Gebietsmeldungen in Nordrhein-Westfalen

Wie viele Natura 2000-Gebiete gibt es in Nordrhein-Westfalen?

In Nordrhein-Westfalen gibt es 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, die rund 8,2 % der Landesfläche einnehmen.

Tabelle 1: FFH-Gebiete in den einzelnen Regierungsbezirken von Nordrhein-Westfalen

NRW/FFH	Offenland	Wald	Arten/Höhlen	Gesamt
Arnsberg	64	53	22	139
Detmold	35	42	23	100
Düsseldorf	49	19	7	75
Köln	56	39	21	116
Münster	40	31	17	88
Gesamt	244	184	90	518

Quelle: MUNLV, 2007

Tabelle 2: Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen und Deutschland

	Vogelschutzgebiete		
	Anzahl der Gebiete	terr. Fläche [ha]	terr. Meldeanteil [%]
Nordrhein-Westfalen	27	154.838	4,5
Deutschland	736	3.980.472	11,2

Quelle: BfN, Stand 10/2008

Warum wurden gerade diese Gebiete ausgewählt?

Die Gebiete sind ausgewählt worden, weil dort ganz bestimmte Lebensraumtypen und/oder Tier- und Pflanzenarten vorkommen, die aus europäischer Sicht besonders schützenswert sind und diese Gebiete hierfür einen besonderen Wert aufweisen. Diese Lebensräume und Arten sind in den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet.

Informationen zu den einzelnen Lebensraumtypen und Arten finden Sie im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>

Liegt mein Grundstück überhaupt im Gebiet?

Ob Ihr Grundstück in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet liegt, erfahren Sie am einfachsten bei der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde Ihres Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt. Aber auch die Regionalforstämter des Landesbetriebes Wald und Holz und die Kreisstellen und Bezirksstellen für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen können Ihnen weiterhelfen. Einen Überblick über die Lage der Gebiete finden Sie auch im Internet unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>

3. Rechtliche Sicherung

Stand und Bedeutung der rechtlichen Sicherung

Die rechtliche Sicherung der Gebiete durch Schutzausweisungen in Landschaftsplänen und Verordnungen ist weitgehend abgeschlossen. In Nordrhein-Westfalen wurden die meisten Natura 2000-Gebiete durch Ausweisung von Naturschutzgebieten gesichert.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zu einigen größeren Natura 2000-Gebieten Vereinbarungen mit den örtlichen land- und forstwirtschaftlichen Verbänden, der Landwirtschaftskammer und den Naturschutzorganisationen geschlossen, die unter anderem das weitere Vorgehen, mögliche Regelungen und die Zusammenarbeit innerhalb dieser Gruppe regeln.

Für einzelne Gebiete und hier vor allem für Höhlen mit Fledermausvorkommen wurden auch ergänzende oder ersetzende Verträge mit den Eigentümern geschlossen.

Durch die eigentliche rechtliche Sicherung wurde zum einen ein so genannter Drittschutz, zum Beispiel gegenüber Wanderern, Joggern und Kanuten erreicht.

Zum anderen wurde gegenüber den Grundbesitzern und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen in der Regel in den Schutzausweisungen ein so genannter Grundschutz festgehalten, damit der Zustand der Natura 2000-Gebiete - insbesondere der Erhaltungszustand der darin vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten - sich gegenüber dem Stand bei der Gebietsmeldung nicht verschlechtert.

Für jedes Gebiet gilt ein bestimmter Schutzzweck für die maßgeblichen Lebensräume und Arten, die dort vorkommen; diese sind auch der Maßstab für die jeweiligen Verbote im betreffenden Gebiet.

Nähere Auskunft über die geltenden Schutzausweisungen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde.

Folgende Verbote können in den Schutzausweisungen enthalten sein:

- Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen oder umzuwandeln. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Pflegeumbrüche, die in Abstim-

mung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer durchgeführt werden.

- Dränagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern.
- Die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken und Geländerrücken. Hiervon ausgenommen sind Veränderungen des Bodenreliefs, die in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer durchgeführt werden.
- Gehölze zu entfernen oder zu zerstören.
- Das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen in einer zusammenhängenden Länge von mehr als 50 m.
- Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Unberührt bleibt die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie von offenen Viehunterständen und Ansitzleitern, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und soweit nicht die gebietsspezifischen Einzelfestsetzungen etwas anderes bestimmen.
- Stoffe und Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können.
- Die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen.
- Neue Wildäcker auf Grünlandflächen anzulegen.

Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis bleibt demnach in aller Regel weiterhin möglich.

Muss ich künftig vor jeder Maßnahme um Erlaubnis fragen?

Nein. Erlaubt ist im Rahmen der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich alles, was nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Gebietes führt. Für jedes Gebiet gilt ein bestimmter Schutzzweck für die maßgeblichen Lebensräume und Arten, die dort vorkommen. Die Erhaltungsziele sind Maßstab dafür, ob eine Maßnahme durchgeführt werden darf. Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele sind in der für das jeweilige Natura 2000-Gebiet festgelegten Schutzverordnung oder dem Landschaftsplan zu finden.

Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis bleibt in aller Regel weiterhin möglich. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft werden nicht beschränkt, soweit die Erhaltungsziele für das Gebiet berücksichtigt werden. Verboten sind lediglich Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des (Gesamt-)Gebiets und insbesondere der darin vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -arten führen. Dies muss im Einzelfall entschieden werden. Wenn Sie sich unsicher sind, ob es zu einer erheblichen Verschlechterung des Gebiets kommen könnte, sollten Sie aber die Untere Landschaftsbehörde Ihres Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt zu Rate ziehen.



Luftbildaufnahme einer landwirtschaftlichen Hofstelle

Wie sieht es mit dem Bau von Ställen oder Maschinenhallen aus?

Gebäude an der Hofstelle selbst:

Die Hofstellen selbst wurden in der Regel nicht in die Natura 2000-Gebiete einbezogen. Hier gelten also auch künftig keine Besonderheiten. Die Bauvorhaben dürfen aber nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der geschützten Lebensraumtypen und Arten in den Natura 2000-Gebieten führen, was in der Regel auch nicht passiert.

Privilegierte Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle haben in der Regel genau wie Vorhaben auf der Hofstelle keine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes zur Folge. Fragen der Abgrenzung lassen sich ggf. im Dialogverfahren mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde klären.

Gebäude außerhalb der eigentlichen Hofstelle/ Aussiedlungen:

Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben oder Aussiedlungen muss im Genehmigungsverfahren auch die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH- oder Vogelschutzgebietes geprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Stellt ein Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung dar, sind allein wegen der FFH-Meldung keine besonderen Auflagen notwendig.

In den drei genannten Fällen gelten - unabhängig von der FFH-Richtlinie - auch artenschutzrechtliche Vorgaben, deren Beachtung von der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft wird.

Vorhaben, die nach der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen genehmigungsfrei sind (z.B. Unterstände für Tiere und unbefestigte Lagerplätze für die Lagerung landwirtschaftlicher Produkte eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Baurechts), sind ebenfalls in der Regel unproblematisch. Für die genaue Ortswahl des baugenehmigungsfreien Vorhabens sollten Sie bei Zweifeln die zuständige Untere Landschaftsbehörde fragen.

Was ist mit dem Wegebau?

Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Wege in der Nachbarschaft von Natura 2000-Gebieten sind in aller Regel möglich. Hier, wie auch innerhalb eines Natura 2000-Gebietes können solche Wege gebaut werden, wenn die vorherige Prüfung ergibt, dass Lebensraumtypen oder Habitate schützenswerter Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ist die Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Bewirtschaftungsanlagen, zum Beispiel von bestehenden Wegen und Drainagen, noch möglich?

Eine solche Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung bereits bestehender Anlagen wird durch die FFH- und Vogelschutzbestimmungen nicht beschränkt.

Kann ich auf einer Ackerfläche in einem Natura 2000-Gebiet noch einen Fruchtwechsel vornehmen?

Die bisher ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis bleibt weiterhin möglich. Zu dieser Nutzung gehört beim Ackerbau der damit verbundene Fruchtwechsel. Ein aus Sicht des Naturschutzes wünschenswertes Anbauverhalten, zum Beispiel der doppelte Reihenabstand oder der Anbau von Luzerne, kann über freiwillige Vertragsnaturschutzmaßnahmen erreicht und gefördert werden.

Ist es auch in Zukunft noch möglich, bei witterungsbedingten Problemen Ackerkulturen im Frühjahr umzubrechen und neu einzusäen?

Dieses Problem beim Umbruch tritt voraussichtlich nur in Schutzgebieten für ackerbrütende Vogelarten, wie Wiesenweihe und Rohrweihe auf. Die bisherige ausgeübte Art der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt grundsätzlich unberührt. Auf belegte Nester von ackerbrütenden Vogelarten wie Wiesenweihe oder Kiebitz ist aus artenschutzrechtlichen Gründen allerdings zu achten. Hinweise hierzu und zum finanziellen Ausgleich eventuell entstehender wirtschaftlicher Nachteile durch Rücksichtnahme auf Nistbereiche erhalten Sie bei der in Ihrem Kreis tätigen Biologischen Station oder bei der Unteren Landschaftsbehörde.

Wie sieht es mit der Unkrautbekämpfung aus?

Die bisher ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis bleibt weiterhin möglich. Zu dieser Nutzung gehört beim Landbau auch die damit verbundene Unkrautbekämpfung. Ein aus Sicht des Naturschutzes wünschenswerter Verzicht, beispielsweise auf Herbizide, kann nur über freiwillige Maßnahmen erreicht werden.

Ist die jagdliche und fischereiliche Nutzung weiter zulässig?

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes bleibt von den Natura 2000-Bestimmungen unberührt, soweit die Erhaltungsziele für das Gebiet berücksichtigt werden. Zur Umsetzung der Schutzziele kann in den Naturschutzgebietsverordnungen die jagdliche und fischereiliche Nutzung eingeschränkt werden (z.B. die Jagd auf Wasservögel in einem Vogelschutzgebiet). Zu den Inhalten der Schutzgebietsverordnungen geben die Unteren Landschaftsbehörden Auskunft.

4. Maßnahmenkonzepte

Welche Rechtsfolgen haben Maßnahmenkonzepte?

Die Maßnahmenkonzepte beruhen auf Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie. Demnach legen die Mitgliedstaaten die Erhaltungsmaßnahmen fest, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und/oder Arten zu gewährleisten, die maßgeblich für die Aufnahme in das Europäische Netz Natura 2000 waren. Analog dazu werden auch für die Europäischen Vogelschutzgebiete Maßnahmenkonzepte erstellt. Das Maßnahmenkonzept ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Es soll Klarheit schaffen, hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer oder Bewirtschafter. Für private Grundeigentümer/Bewirtschafter begründet das Maßnahmenkonzept daher keine unmittelbaren Verpflichtungen.

Rechtsverbindlich ist nur das gesetzliche Verschlechterungsverbot (Artikel 6 der FFH-RL und § 48c LG Nordrhein-Westfalen), das unabhängig vom Maßnahmenkonzept greift.

Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten führen, sind demnach verboten.

Ob Maßnahmen in Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot geraten können, muss jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Wozu Maßnahmenkonzepte?

Für die FFH-Gebiete im Wald liegen bereits in großem Umfang so genannte Sofortmaßnahmenkonzepte (SoMaKo) vor. Entsprechend den SoMaKos im Wald bedarf es auch der Erarbeitung von Maßnahmenkonzepten im Offenland. Die Verantwortung für die Erarbeitung solcher Naturschutzfachkonzepte liegt bei den Unteren Landschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte.

Maßnahmenkonzepte für Natura 2000-Gebiete in NRW „Ablaufschema: Erstellung von Maßnahmenkonzepten“



Es gelten folgende Vorgaben des Umweltministeriums zur Erstellung der Maßnahmenkonzepte:

- Maßnahmenkonzepte stellen Naturschutzfachkonzepte dar, die anders als Landschaftspläne/Verordnungen keine Rechtsverbindlichkeit entfalten.
- Wo es sinnvoll erscheint, sollen zur Umsetzung erarbeiteter Maßnahmenkonzepte Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern geschlossen werden.
- Für zahlreiche FFH- und Vogelschutzgebiete liegen bereits Pflege und Entwicklungspläne (PEPL) unterschiedlicher Ausprägung vor. Diese bedürfen in vielen Fällen nur noch einer Anpassung.
- Um den Prozess der Erstellung der Konzepte zukünftig möglichst transparent und im Dialog mit allen Betroffenen zu gestalten, soll nach Festlegung des jeweiligen Gebietes und der erforderlichen Inhalte zu einem „Runden Tisch“ eingeladen werden, der den Prozess der Konzepterstellung begleitet.

Genauere Kenntnisse über die Lage und den Zustand der Lebensraumtypen und Arten sind für die Erstellung der Maßnahmenkonzepte erforderlich. Häufig war es gerade die traditionelle Bewirtschaftung im Offenland, die zum jetzigen hochwertigen Zustand geführt hat. In den meisten Fällen wird die bisherige Bewirtschaftung unverändert fortgesetzt werden können. In den Fällen, in denen tatsächlich zum Erhalt der Lebensraumtypen und Arten bestimmte Veränderungen notwendig sind, bieten die Maßnahmenkonzepte und die Runden Tische die Gelegenheit, soweit wie möglich einvernehmlich Lösungen zu finden und vorhandene Spielräume auszunutzen, damit die Interessen der Grundeigentümer und Bewirtschafter berücksichtigt werden können. Sie bieten damit auch eine Chance, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, Vorurteile abzubauen und neue Partnerschaften für den Erhalt unseres Naturerbes zu knüpfen. Aus diesem Grund sollen grundsätzlich für alle FFH- und Vogelschutzgebiete Maßnahmenkonzepte erstellt oder – wo sich dies anbietet – in vorhandene Planungen integriert werden.

Was bedeutet die Erstellung der Maßnahmenkonzepte am Runden Tisch?

Die von den Fachbehörden erstellten Entwürfe der Maßnahmenkonzepte sollen am Runden Tisch offen und gegenüber den Belangen der Grundeigentümer und Bewirtschafter aufgeschlossenen diskutiert werden. Runde Tische dienen dazu, sachgerechte, praxisnahe Festlegungen der Behörden zu finden, die soweit wie möglich die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Eigentümer und Bewirtschafter berücksichtigen.

Übersicht vom MUNLV, 08/2007



Finden zu den Natura 2000-Gebieten in meinem Kreis bzw. meiner Stadt Runde Tische statt?

Ob und wann zu den Natura 2000-Gebieten in Ihrem Kreis oder Ihrer kreisfreien Stadt Runde Tische stattfinden, kann Ihnen Ihre Untere Landschaftsbehörde oder Ihre Kreisstelle der Landwirtschaftskammer mitteilen.

Kann ein Maßnahmenkonzept als Cross Compliance-Prüfkriterium verwendet werden?

Festlegungen in Maßnahmenkonzepten sind nicht Gegenstand von Cross Compliance-Prüfungen von landwirtschaftlichen Flächen und Aktivitäten. Auch künftig ist diesbezüglich keine Änderung der Prüfkriterien geplant.

Cross-Compliance-relevant ist dagegen die Einhaltung der allgemeinen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie und die spezifische Naturschutzgebietsverordnung oder Landschaftsschutzgebietsverordnung oder der gültige Landschaftsplan für das jeweilige Natura 2000-Gebiet.

Erlaubt das Maßnahmenkonzept Rückschlüsse auf die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben oder Projekte?

Nein. Das Maßnahmenkonzept enthält keine Aussagen zur Zulässigkeit oder Verträglichkeit geplanter Vorhaben oder Projekte. Hierfür gelten die gesetzlichen Regelungen zum Verschlechterungsverbot und zur Verträglichkeitsprüfung. Ob ein Vorhaben oder Projekt zulässig ist, muss dann im Einzelfall geprüft werden.

5. Gibt es Fördermittel und wenn ja, wie viel für welche Maßnahmen?

Es gibt für Natura 2000-Gebiete die so genannte „Ausgleichszahlung für Gebiete mit umwelt-spezifischen Einschränkungen“.

Gefördert wird

Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünlandflächen (Codierung im Flächenverzeichnis: 459 und 480), die sich in einem der nachfolgenden Gebiete befinden und für die die Auflagen und Verpflichtungen eingehalten werden:

Gebiet 1:	Naturschutzgebiet, das spätestens am 31.12.2007 rechtskräftig wurde.
Gebiet 2:	FFH- oder Vogelschutzgebiet, das sich in einem Landschaftsschutzgebiet befindet.
Gebiet 3:	FFH- oder Vogelschutzgebiet, das weder im Natur- oder Landschaftsschutzgebiet noch in einem besonders geschützten Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes liegt.
Gebiet 4:	Besonders geschütztes Biotop nach § 62 LG, das spätestens am 31.12.2007 rechtskräftig wurde.

Viele Natura 2000-Gebiete befinden sich in Naturschutzgebieten, die per Naturschutzgebietsverordnungen oder Landschaftsplänen bis zum 31.12.07 rechtskräftig geworden sind. Näheres zur Gebietsmeldung kann Ihnen die zuständige Untere Landschaftsbehörde sagen.

Förderhöhe

Die Prämien je Hektar sind abhängig vom Gebiet.

Gebietsarten	Förderbetrag je ha bis zu
Gebiet 1	98 €/ha
Gebiet 2	48 €/ha
Gebiet 3	36 €/ha
Gebiet 4	98 €/ha

Bagatellgrenze 36 €, mindestens 1 ha im förderfähigen Gebiet.

Auflagen / Verpflichtungen

- Bei Flächen im Natur- oder Landschaftsschutzgebiet sind die Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen einzuhalten.
- Bei geschützten Biotopen nach § 62 LG sind alle Maßnahmen und Handlungen zu unterlassen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung beziehungsweise Zerstörung der Fläche führen können.
- In FFH- und/oder EG-Vogelschutzgebieten, die nicht als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, dürfen kein Grünlandumbruch und keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen erfolgen und auf dort befindliche Brutvögel und ihre Gelege ist Rücksicht zu nehmen.
- In allen Gebieten gelten die Bestimmungen der Dünge- und Pflanzenschutzverordnung.

Nähere Auskünfte zu dieser Fördermaßnahme erhalten Sie bei Ihrer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Außerdem können Sie im Rahmen der Kulturlandschaftsprogramme der Kreise und kreisfreien Städte Verträge über zusätzliche Maßnahmen abschließen. Nähere Hinweise erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Unteren Landschaftsbehörde oder der örtlichen Biologischen Station.

Einen ersten kurzen Überblick erhalten Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer unter <http://www.landwirtschaftskammer.de> unter der Rubrik Fachangebote → Förderung → Ländlicher Raum.

6. Warum Berichtspflichten?

Sowohl die Vogelschutzrichtlinie (Artikel 12) als auch die FFH-Richtlinie (Artikel 17) fordern von den Mitgliedstaaten regelmäßige Berichte an die EU-Kommission über die im Zusammenhang mit den Richtlinien durchgeführten Umsetzungsmaßnahmen. Dazu muss der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie überwacht und im Rahmen der Berichte bewertet werden (Überwachungsgebot nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie). Die Berichte nach der Vogelschutzrichtlinie werden derzeit alle drei Jahre fällig, diejenigen nach der FFH-Richtlinie im Rhythmus von sechs Jahren.

Ansprechpartner vor Ort

Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen

Rütger-von-Scheven-Straße 44
52349 Düren
Telefon: (0 24 21) 59 23-0
Telefax: (0 24 21) 59 23-66
E-Mail: dueren@lwk.nrw.de

Kreisstelle Borken

Johann-Walling-Str. 45
46325 Borken
Telefon (0 28 61) 92 27- 0
Telefax (0 28 61) 92 27-33
E-Mail: borken@lwk.nrw.de

Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen

Borkener Straße 25
48653 Coesfeld
Telefon: (0 25 41) 9 10-0
Telefax: (0 25 41) 9 10-333
E-Mail: coesfeld@lwk.nrw.de

Kreisstellen Erftkreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis

Gartenstraße 11a
50765 Köln
Telefon: (02 21) 5 34 01-00
Telefax: (02 21) 5 34 01-99
E-Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de

Kreisstellen Heinsberg, Viersen

Gereonstraße 80
41747 Viersen
Telefon: (0 21 62) 37 06-0
Telefax: (0 21 62) 37 06-92
E-Mail: viersen@lwk.nrw.de

Kreisstellen Hochsauerland, Olpe, Siegen-Wittgenstein

Dünnefeldweg 13
59872 Meschede
Telefon: (02 91) 99 15-0
Telefax: (02 91) 99 15-33
E-Mail: meschede@lwk.nrw.de

Außenstelle Siegen-Wittgenstein

Hauptmühle 5
57339 Erndtebrück
Telefon: (0 27 53) 59 40-0
Telefax: (0 27 53) 59 40-33

Kreisstellen Höxter, Lippe, Paderborn

Bohlenweg 3
33034 Brakel
Telefon: (0 52 72) 37 01-0
Telefax: (0 52 72) 37 01-333
E-Mail: hoexter@lwk.nrw.de

Kreisstellen Kleve, Wesel

Elsenpaß 5
47533 Kleve
Telefon: (0 28 21) 99 6-0
Telefax: (0 28 21) 99 6-1 59
E-Mail: kleve@lwk.nrw.de

Außenstelle Wesel

Stralsunder Str. 23 - 25
46483 Wesel
Telefon: (02 81) 151-0
Telefax: (02 81) 151-50
E-Mail: wesel@lwk.nrw.de

Kreisstellen Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr, Ruhr-Lippe,

Platanenallee 56
59425 Unna
Telefon: (0 23 03) 9 61 61-0
Telefax: (0 23 03) 9 61 61-33
E-Mail: unna@lwk.nrw.de

Soest

Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 0 29 45 / 989 4
Fax: 0 29 45 / 989 533
E-Mail: soest@lwk.nrw.de

Kreisstellen Minden-Lübbecke, Herford-Bielefeld

Kaiserstraße 17
32312 Lübbecke
Telefon: (0 57 41) 34 25-0
Telefax: (0 57 41) 34 25-33
E-Mail: minden@lwk.nrw.de

Außenstelle Herford-Bielefeld

Ravensberger Str. 6
32051 Herford
Telefon: (0 52 21) 59 77-0
Telefax: (0 52 21) 59 77-33

**Kreisstellen Oberbergischer Kreis,
Rheinisch-Bergischer Kreis, Mettmann**

Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Telefon: (0 22 66) 4 79 99-0
Telefax: (0 22 66) 4 79 99-100
E-Mail: oberberg@lwk.nrw.de

Außenstelle Mettmann

Külshammerweg 18 – 26
45149 Essen
Telefon: (02 01) 8 79 65-30
Telefax: (02 01) 8 79 65-68

Kreisstelle Steinfurt

Hembergener Straße 10
48369 Saerbeck
Telefon: (0 25 74) 9 27-70
Telefax: (0 25 74) 9 27-733
E-Mail: steinfurt@lwk.nrw.de

Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf

Waldenburger Straße 6
48231 Warendorf
Telefon: (0 25 81) 63 79-0
Telefax: (0 25 81) 63 79-33
E-Mail: warendorf@lwk.nrw.de

Außenstelle Gütersloh

Bielefelder Str. 47
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon: (0 52 42) 92 58-0
Telefax: (0 52 42) 92 58-33

Bezirksstellen für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg

Dünnefeldweg 13
59872 Meschede
Telefon: (02 91) 99 15-0
Telefax: (02 91) 99 15-33
E-Mail: meschede@lwk.nrw.de

Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf

Gereonstraße 80
41747 Viersen
Telefon: (0 21 62) 37 06-0
Telefax: (0 21 62) 37 06-92
E-Mail: viersen@lwk.nrw.de

Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln

Rütger-von-Scheven-Str. 44
52349 Düren
Telefon: (02421) 5923-0
Telefax: (02421) 5923-66
E-Mail: dueren@lwk.nrw.de

Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland

Borkener Straße 25
48653 Coesfeld
Telefon: (0 25 41) 910-0
Telefax: (0 25 41) 910-279
E-Mail: coesfeld@lwk.nrw.de

Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe

Bohlenweg 3
33034 Brakel
(0 52 72) 37 01-0
Telefax: (0 52 72) 37 01-333
E-Mail: hoexter@lwk.nrw.de

Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet

Platanenallee 56
59425 Unna
Telefon: (0 23 03) 9 61 61-0
Telefax: (0 23 03) 9 61 61-33
E-Mail: unna@lwk.nrw.de

Höhere Landschaftsbehörden bei den Bezirksregierungen und Untere Landschaftsbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten

Regierungsbezirk Arnsberg	Bezirksregierung Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg	02931-82-0
Stadt Bochum	Willy-Brandt-Platz 2-8, 44777 Bochum	0234-910-0
Stadt Dortmund	Südwall 2-4, 44122 Dortmund	0231-50-0
Stadt Hagen	Rathausstr. 11, 58095 Hagen	02331-207-0
Stadt Hamm	Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm	02381-17-0
Stadt Herne	Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne	02323-16-0
Ennepe-Ruhr-Kreis	Hauptstr. 92, 58332 Schwelm	02336-93-0
Hochsauerlandkreis	Steinstr. 27, 59870 Meschede	0291-94-0
Märkischer Kreis	Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid	02351-966-60
Kreis Olpe	Danziger Str. 2, 57462 Olpe	02761-81-0
Kreis Siegen-Wittgenstein	Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen	0271-333-0
Kreis Soest	Hoher Weg 1-3, 59494 Soest	02921-30-0
Kreis Unna	Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	02303-27-0

Regierungsbezirk Detmold	Bezirksregierung Leopoldstr. 15, 32756 Detmold	05231-71-0
Stadt Bielefeld	Niederwall 23, 33602 Bielefeld	0521-51-0
Kreis Gütersloh	Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh	05241-85-0
Kreis Herford	Amtshausstr. 3, 32045 Herford	05221-13-0
Kreis Höxter	Moltkestr. 12, 37671 Höxter	05271-965-0
Kreis Lippe	Felix-Fechenbach-Str. 5, 32754 Detmold	05231-62-0
Kreis Minden-Lübbecke	Portastr. 13, 32423 Minden	0571-807-0
Kreis Paderborn	Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn	05251-308-0

Regierungsbezirk Düsseldorf	Bezirksregierung Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf	0211-475-0
Stadt Düsseldorf	Marktplatz 1, 40213 Düsseldorf	0211-899-1
Stadt Duisburg	Burgplatz 19, 470451 Duisburg	0203-283-0
Stadt Essen	Porscheplatz 1, 45121 Essen	0201-88-0
Stadt Krefeld	Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld	02151-86-0
Stadt Mönchengladbach	Weiherstr. 1, 41061 Mönchengladbach	02161-25-0
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	Ruhrstr. 32, 45468 Mülheim a.d.R.	0208-455-0
Stadt Oberhausen	Schwartzstr. 72, 46045 Oberhausen	0208-825-1
Stadt Remscheid	Theodor-Heuss-Platz 1, 42849 Remscheid	02191-16-00
Stadt Solingen	Rathausplatz 1, 59-61, 42651 Solingen	0212-290-0
Stadt Wuppertal	Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal	0202-563-1
Kreis Kleve	Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve	02821-85-0
Kreis Mettmann	Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann	02104-99-0
Rhein-Kreis Neuss	Oberstr. 91, 41460 Neuss	02131-928-0
Kreis Viersen	Rathausmarkt 3, 41747 Viersen	02162-39-0
Kreis Wesel	Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel	0281-207-0

Regierungsbezirk Köln	Bezirksregierung Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln	0221-147-0
Stadt Aachen	Rathaus, 52058 Aachen	0241-432-0
Stadt Bonn	Berliner Platz 2, 53103 Bonn	0228-77-0
Stadt Köln	Rathausplatz 2, 50667 Köln	0221-221-0
Stadt Leverkusen	Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen	0214-406-0
Kreis Aachen	Zollernstr. 10, 52070 Aachen	0241-5198-0
Kreis Düren	Bismarckstr. 16, 52348 Düren	02421-22-0
Rhein-Erft-Kreis	Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim	02271-83-0
Kreis Euskirchen	Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen	02251-15-0
Kreis Heinsberg	Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg	02452-13-0
Oberbergischer Kreis	Moltkestr. 42, 51643 Gummersbach	02261-88-0
Rheinisch-Bergischer-Kreis	Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach	02202-13-0
Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg	02241-13-0

Regierungsbezirk Münster	Bezirksregierung Domplatz 1-3, 48143 Münster	0251-411-0
Stadt Bottrop	Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop	02041-703-0
Stadt Gelsenkirchen	Gabelsbergerstr. 17, 45879 Gelsenkirchen	0209-169-0
Stadt Münster	Klemensstr. 10, 48127 Münster	0251-492-0
Kreis Borken	Burloer Str. 93, 46325 Borken	02861-82-0
Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld	02541-18-0
Kreis Recklinghausen	Paulusstr. 47, 45657 Recklinghausen	02361-53-1
Kreis Steinfurt	Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt	02551-69-0
Kreis Warendorf	Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf	02581-53-0

(Quelle: MUNLV, Referat III-4, 09/08)



Kontaktdaten der Regionalforstämter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Stand: 22.9.2008

Name	Telefon Fax	Adresse
Zentrale	0251/91797-0 0251/91797-100	Albrecht-Thaer-Straße 34 48147 Münster
Nationalparkforstamt Eifel	02444/9510-0 02444/9510-85	Urfseestraße 34 53937 Schleiden-Gemünd
RFA Hocheifel - Zülpicher Börde	02486/8010-0 02486/8010-25	Römerplatz 12 53947 Nettersheim
RFA Rureifel - Jülicher Börde	02429/9400-0 02429/9400-85	Kirchstraße 2 52393 Hürtgenwald
RFA Rhein - Sieg - Erft	02243/9216-0 02243/9216-85	Krewelstraße 7 53783 Eitorf
RFA Bergisches Land	02267/8857-0 02267/8857-85	Bahnstraße 27 51688 Wipperfürth
RFA Märkisches Sauerland	02351/1539-0 02351/1539-85	Parkstraße 42 58509 Lüdenscheid
RFA Kurkölnisches Sauerland	02761/9387-0 02761/9387-85	In der Stubicke 11 57462 Olpe
RFA Siegen - Wittgenstein	02733/8944-0 02733/8944-22	Vormwalder Straße 9 57271 Hilchenbach
Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald	02931/5206-0 02931/5206-22	Obereimer 13 59821 Arnsberg
RFA Oberes Sauerland	02972/9702-0 02972/9702-22	Poststraße 7 57392 Schmallenberg
RFA Soest - Sauerland	02952/9735-0 02952/9735-85	Am Markt 10 59602 Rüthen
RFA Hochstift	05259/9865-0 05259/9865-22	Stiftsstraße 15 33014 Bad Driburg- Neuenheerse
RFA Ruhrgebiet	0209/94773-0 0209/94773-150	Brößweg 40 45897 Gelsenkirchen
RFA Niederrhein	0281/33832-0 0281/33832-85	Am Nordglacis 18 46483 Wesel
RFA Münsterland	0251/91797-440 0251/91797-470	Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster
RFA Ostwestfalen - Lippe	0571/83786-0 0571/83786-85	Bleichstraße 8 32423 Minden

Biologische Stationen in Nordrhein-Westfalen

www.biostationen-nrw.org

Quellen:

Anzahl und Größe der Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), 08/2007

Anzahl und Größe der Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen, Bundesamt für Naturschutz (BfN), 10/2008

Broschüre „Europas Naturerbe sichern, Bayerns Heimat bewahren, Managementplan und Runde Tische für FFH- und Vogelschutzgebiete in Bayern, Hrsg. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stand 2006

Broschüre „Europas Naturerbe sichern, Bayerns Heimat bewahren, Fragen und Antworten Land- und Forstwirtschaft zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der EU“, Hrsg. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stand 2004

Maßnahmenkonzepte für Natura 2000-Gebiete-Erlass des MUNLV vom 21.01.2008; Az. 616.06.00.01, mit Anlagen

Skript „FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Landwirtschaft“ von Herrn Justitiar Nies, Referat 04 der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 08/2008, unveröffentlicht

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) in Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

Nevinghoff 40 · 48147 Münster · Telefon: (0251) 2376-0 · Fax: (0251) 2376-521
Siebengebirgsstraße 200 · 53229 Bonn · Telefon: (0228) 703-0 · Fax: (0228) 703-8498

Internet <http://www.landwirtschaftskammer.de/>

E-Mail info@lwk.nrw.de

Text Referat 13 Standortentwicklung, Agrarumweltmaßnahmen, Karsten Naujoks
Bildnachweis Herr Kortmann (Seite 10)

MUNLV, Herr Dr. Verbücheln (Titel)

Stand Oktober 2008

Die Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

© Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, alle Rechte vorbehalten

Ein Dank geht an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für die Bereitstellung und Überlassung von Quellenmaterial.